

## § 4: Kriminalitätstheorien – All eyes on the individual

### I. Biologische Kriminalitätstheorien – früher und heute

#### 1. „Der geborene Verbrecher“ (Lombroso 1876)

These: Der Schlüssel zu kriminellem Verhalten liegt in biologischer Konstitution eines jeden Menschen. Kriminalität ist anlagebedingt und der Straftäter ist an äußeren Merkmalen erkennbar (z.B. Schädelform, Behaarung etc.).

Lombrosos Theorie galt schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts als überholt. Durch das Hinzuziehen einer Kontrollgruppe konnte gezeigt werden, dass von Lombroso ausgemachte Merkmale auch bei Nicht-Kriminellen vorliegen. Dass seine Theorie auch heute noch Erwähnung findet, dürfte vor allem darin begründet sein, dass er mit seiner Frage nach der Ursache von Kriminalität die Kriminologie als Forschungsdisziplin etablierte.

Zur Vertiefung: *Singelstein/Kunz*, Kriminologie, § 4 Rn. 20 ff.; [soztheo.de](http://soztheo.de).



Fig. 16. Tipo di crania inferiore - Ladro abituale.



Fig. 17. Tipo normale di ladro - Ladro abituale.



Fig. 18. Tipo di crania inferiore - Ladro abituale e feroce.



Fig. 19. Tipo normale di ladro (superiore) - Borsacchio.

## 2. Weitere (modernere) kriminalbiologische Theorien: Erbguttheorien

These: Kriminelles Verhalten ist biologisch bedingt.

In den 20er und 30er Jahren beobachtete man das Verhalten von eineiigen und zweieiigen Zwillingen, um zu zeigen, dass das Verhalten von den erbgleichen Zwillingen ähnlicher ist als das der erbverschiedenen. Beliebte war auch die sogenannte Adoptionsforschung: Wenn ein Kind krimineller Eltern (Kriminalitätsfaktor Erbgut) bei nicht-kriminellen Adoptiveltern (Kriminalitätsfaktor Umwelt) kriminell wird, wurde daraus der Schluss gezogen, dass das Erbgut und nicht Umweltfaktoren für kriminelles Verhalten ursächlich sind.

Mehr „ins Detail“ gingen Hypothesen, wonach ein überzähliges Y-Chromosom (XYY-Syndrom; vgl. [SPIEGEL vom 29.04.1968](#) zu dem Serienmörder *Richard Speck*, bei dem ein solches XYY-Syndrom entdeckt wurde) oder ein niedriger Gehalt des Neurotransmitters Serotonin zu erhöhter Aggressivität und somit zur Prädisposition für kriminelles Verhalten führen soll. *Herrenstein/Murray* meinten in ihrem 1994 erschienenen Werk „The Bell Curve“, die soziale Struktur der USA mit dem Intelligenzquotienten (IQ) der Bevölkerung erklären zu können, der darüber hinaus auch kriminelles Verhalten begründen bzw. begünstigen soll.

Hinsichtlich des Serotoningehalts und des IQ konnte allerdings gezeigt werden, dass diese keinesfalls „angeboren“ sind. Vielmehr lassen sie sich durch exogene Faktoren nachhaltig verändern, sind also ihrerseits Folge bestimmter Umstände. Erbguttheorien verkürzen demnach die Suche nach den Ursachen der Kriminalität.

### 3. Die Verwendung von fMRT in der neurokriminologischen Forschung (seit 2001)

Nachdem biologische Erklärungsansätze unter anderem wegen des Missbrauchs für rassistische, sexistische und eugenische Narrative in der Vergangenheit eine Weile in den Hintergrund gerückt waren, wird nun vor dem Hintergrund der Neurokriminologie von einer Renaissance gesprochen (*Kröll/Beckord*, Chancen und Grenzen der Verwendung von fMRT in der neurokriminologischen Forschung, *MschKrim* 105 (2022), 203). Die Neurokriminologie nutzt Techniken der Neurowissenschaften und verfolgt das Ziel, auf diese Weise das Verständnis darüber, wann und warum Menschen straffällig werden, zu verbessern. Die Neurokriminologie erhebt dabei allerdings keinen alleinigen Erklärungsanspruch.

Eine zentrale Methode der Neurokriminologie ist der Einsatz der funktionellen Magnetresonanztomografie (fMRT), die 2001 erstmals in einer Studie im kriminologischen Kontext Anwendung fand (*Dreßing/Obergriesser/Tost et. al.*, [Homosexuelle Pädophilie und funktionelle Netzwerke – fMRI-Fallstudie](#), *Fortschr Neurol Psychiatr* 2001, 539). Mithilfe der fMRT kann nichtinvasiv die Hirnaktivität der Probanden gemessen werden. Der Versuchsperson wird etwa eine Aufgabe gegeben oder ein Stimulus (z.B. Bilder oder Videomaterial) präsentiert und anhand der stärkeren Durchblutung der lokal aktivierten Hirnregionen und erhöhten Sauerstoffaufnahme der Nervenzellen kann beobachtet werden, welche Hirnregionen wie stark reagieren (für eine detaillierte Beschreibung der Funktionsweise s. *Kröll/Beckord* *MschKrim* 105 [2022], 204 ff.). Anhand dieser Daten sollen dann Rückschlüsse auf Erkenntnisse zum Zusammenhang von Hirnfunktionalität und abweichenden Verhaltensformen gezogen werden können.

Die Forschung mit der fMRT verfolgt nicht das Ziel, Verhalten vorhersagen zu können, sondern will die bestehenden, meist soziologisch orientierten, Kriminalitätstheorien ergänzen und die Erkenntnisse um etwaige biologische Risikofaktoren erweitern. Es sollen Erkenntnisse verschiedener Datenerhebungstechniken

(z.B. fMRT, psychologische Skalen und soziales Umfeld) kombiniert werden, um ganzheitlichere Zusammenhänge zu erkennen. Die fMRT soll also insbesondere im Rahmen von Mehrfaktorenansätzen (dazu mehr in § 6 der KK) zur Geltung kommen.

Der Einsatz der fMRT weist allerdings auch einige problematische Aspekte auf:

- Datenschutz: Es handelt sich hier nach der DSGVO um sensible personenbezogene Daten sowie personenbezogene Gesundheitsdaten (Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, 2 DSGVO), die nur unter engen und teilweise noch unklaren Voraussetzungen gespeichert und genutzt werden dürfen. Dieses Problem kann gelöst werden, indem die erhobenen Daten anonymisiert werden. Für eine DSGVO-konforme Anonymisierung genügt es allerdings nicht, schlicht den Namen der Person durch ein Pseudonym zu ersetzen, da es sich dann immer noch um Informationen über eine *identifizierbare* natürliche Person handelt. Wenn man aber die Informationen zur Versuchsperson von den erhobenen Daten abkoppelt, geht die Grundlage für die Interpretation der fMRT-Ergebnisse verloren.
- Die Debatte über den freien Willen und das Schuldprinzip: Teil der juristischen Diskussion ist auch das Dilemma, dass dem deutschen Strafrechtssystem seine Grundlage entzogen werden würde, wenn unter Einsatz der fMRT nachgewiesen werden könnte, dass kein freier Wille existiert. Denn nach dem Schuldprinzip kann nur bestraft werden, wer in der Lage ist, eigenverantwortlich zu handeln. Wesentlicher Streitpunkt ist hier, ob neurowissenschaftliche Erkenntnisse einen Einfluss auf das Strafrecht haben sollen oder ob der freie Wille etwa Teil eines durch die Sprache konstituierten Selbstverständnisses einer Gesellschaft ist.
- Messungengenauigkeiten: Noch befindet sich diese Technologie im Stadium der Grundlagenforschung und es ist unmöglich, valide und verlässliche Rückschlüsse von Hirnaktivitäten auf Eigenschaften der

Person oder Fragen wie diejenige zuzulassen, ob sie die Wahrheit sagt. Messungenauigkeiten, etwa durch Bewegungen des Kopfes oder eine veränderte Atmung während der Untersuchung, können die Ergebnisse verfälschen.

- Unklarer Aussagegehalt: Auch die Aussagekraft der Experimente ist zweifelhaft. So wurde etwa die Hirnaktivität von Freiwilligen beim Spielen von first-person-shootern untersucht (*Mathiak/Weber, Toward brain correlates of natural behavior: fMRI during violent video games*, Hum Brain Mapp 2006, 948 ff.). Dass die Ergebnisse auf reale gewaltbeinhaltende Situationen nicht direkt übertragen werden können, ist naheliegend. Inwiefern sich die fiktiven von den realen Situationen unterscheiden, kann aber, nicht zuletzt auch aus ethischen Gründen, nur schwer erforscht werden. Auch ist noch unklar, wie sich das Gehirn mit der Zeit entwickelt, sodass Untersuchungen von Menschen, die vor Jahren straffällig geworden sind, vielleicht auch wenig bis gar keine Aussagekraft zu Risikofaktoren abweichenden Verhaltens haben.
- Fehlende Repräsentativität: Die Studien haben meist nur eine sehr kleine Anzahl an Probanden, was auf den hohen Aufwand der Untersuchung, die begrenzte Verfügbarkeit von MRTs sowie den hohen Personalressourcen- und Kostenfaktor zurückzuführen ist. Dadurch liegt beispielsweise im Vergleich zu einfachen Umfragen mit tausenden Probanden eine wesentlich geringere Repräsentativität vor.
- Fehlender Kausalitätsnachweis: Selbst wenn Experimente konkrete Zusammenhänge zwischen Verhalten und Hirnaktivität feststellen können, liegt damit nur eine Korrelation vor. Aussagen zur Kausalität können nicht getroffen werden.

#### 4. Abschließende Betrachtung und Kritik

Biologische Kriminalitätstheorien fokussieren sich nahezu ausschließlich auf das Individuum. Bestimmte körperliche oder psychologische Merkmale erscheinen als Risikofaktoren. Kriminalitätsprävention müsste demnach darauf gerichtet sein, entsprechende Risikopersonen rechtzeitig zu identifizieren, um diese im Anschluss zu behandeln bzw. – in der problematischen Formulierung von Liszts – unschädlich zu machen. Die soziale Situation, in der sich die Individuen wiederfinden, wird dabei weitestgehend ausgeblendet. Aus zwei Gründen ist diese Reduzierung problematisch. Erstens wird verkannt, dass viele der vermeintlichen „Risikofaktoren“ gerade nicht erblich angelegt, sondern selbst durch Umwelteinflüsse bedingt und damit auch veränderlich sind. Zweitens ist es auch diese soziale Umwelt, die das Verhalten eines Individuums als „kriminell“ abstempelt. Konstruktivistische Kriminalitätstheorien (§ 7 der KK) haben gezeigt, dass sich das Phänomen Kriminalität ohne deren Einbeziehung überhaupt nicht erfassen lässt.

Biologische Erklärungen abweichenden Verhaltens stoßen dennoch regelmäßig auf ein breites mediales Echo. Dieser „neue Biologismus“ wird nicht nur auf (wiederholt) straffällig gewordenen Menschen angewandt, sondern beispielsweise auch auf langjährige Bürgergeldbeziehende (ehemals Arbeitslosengeld II bzw. „Hartz IV“).

Dies mag darin begründet sein, dass das Maßnahmenpaket solcher Theorien recht simpel und damit auch kostengünstig ist. Demgegenüber steht eine aufwendige und kostspielige Sozialpolitik, die in Zeiten des Neoliberalismus an Strahlkraft verloren hat. Speziell in den USA kommt hinzu, dass das gegenüber Afro-Amerikaner:innen vor allem auf Abschreckung ausgelegte Strafjustizsystem kaum die erwünschte Wirkung zeigt. Kritische Fragen hinsichtlich der Arbeit der Polizei („Zero Tolerance“, „Racial Profiling“) oder der Situation

in den Haftanstalten werden vermieden, wenn man die statistischen Befunde zu Arbeitslosigkeit und Delinquenz auf biologische Ursachen zurückführt.

Die fMRT-Forschung fokussiert rückwärtsgewandt ein weiteres Mal vorgebliche Eigenheiten der Täter:innen, die Forschungsperspektive verschiebt sich somit ressourcenvernichtend hin zu vorgeblich einfachen Lösungsmodellen. Nur was wären diese: Unschädlich machen von auffälligen Personen?

Zur Vertiefung:

*Kunz* in: Böllinger u.a. (Hrsg.), *Gefährliche Menschenbilder. Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität*, 2010, S. 124 ff.; [soztheo.de](https://www.soztheo.de).

## II. Exkurs: Alkohol und Kriminalität

Immer wieder wird, meist mit einem besonders medienwirksamen Vorfall oder Ereignis als Aufhänger (z.B. sexuelle Übergriffe beim Oktoberfest, Ausschreitungen in Fußballstadien), die Frage diskutiert, ob Alkoholkonsum zu kriminellen Verhalten führt bzw. führen kann.

### 1. Empirische Erkenntnisse zur Alkoholisierung von Tatverdächtigen

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zeigt 2024 einen verhältnismäßig hohen Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger insbesondere im Bereich der Widerstandsdelikte (48,5 %), des Totschlags (21,8 %), der Gewaltkriminalität (17,9 %) und bei der Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen und Plätzen (16,1 %). Bei Straftaten insgesamt liegt der Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger bei 8,7 %. Aber auch wenn man den Blick jenseits des ausschließlich strafrechtsrelevanten Verhaltens schweifen lässt, ist Alkohol auffällig: So waren bei einer Befragung von Polizist:innen in der Schweiz über 70 % aller in der Bezugswoche erfassten öffentlichen Tätlichkeiten, Streitigkeiten und Ruhestörungen alkoholassoziiert (*Lauberaeu u.a. Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum, 2014, S. 42 f.*).

Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Alkoholkonsum zu Kriminalität (oder zumindest zu bestimmten Formen von Kriminalität) führt. Denn zum einen kann allein aus einem hohen Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger nicht der Schluss gezogen werden, dass der Alkohol für die Tatbegehung auch ursächlich war. Es ist gleichermaßen denkbar, dass die Alkoholisierung und die Tatbegehung lediglich in bestimmten Situationen zusammenfallen, aber beide eine (möglicherweise gemeinsame) *andere* Ursache ha-



ben. So kommt es etwa beim Zusammentreffen vieler Menschen in Diskotheken/im Nachtleben naturgemäß auch zu Konfliktsituationen, und es wird in diesem Rahmen zugleich häufig Alkohol getrunken. Eine Ursächlichkeit des Alkohols für die Konflikte bedeutet das allerdings nicht. Alkohol ist eben in der Gesellschaft omnipräsent.

Zum anderen sind die Zahlen aus der PKS lediglich Hellfeldzahlen. Im Hellfeld könnte der Anteil der Alkoholisierten tendenziell erhöht sein, da eine höhere Entdeckungs- und Überführungswahrscheinlichkeit bei Alkoholisierten im Vergleich zu Nicht-Alkoholisierten besteht (so *H.-J. Albrecht* *Bewährungshilfe* 32 [1985], 345 [350]). Allerdings ist nicht abschließend geklärt, ob dem tatsächlich so ist. Denkbar ist nämlich auch, dass insb. bei bagatellarischen Delikten regelmäßig auf eine Verfolgung und Anzeige verzichtet wird, etwa weil das Opfer die Tat auf den alkoholisierten Zustand zurückführt und insofern Nachsicht zeigt oder schlicht, weil es selbst auch alkoholisiert ist (*Eisenberg/Kölbel* *Kriminologie*, § 59 Rn. 11). Auch insoweit lassen die PKS-Zahlen keinen Rückschluss auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität zu.

Wie ausgeführt, kann es sich jedoch nicht um einen bloßen Hellfeldeffekt handeln, da es offensichtlich Situationen gibt, in denen Alkoholkonsum und Tatbegehung zusammentreffen. Mittlerweile konnten auch mehrere Dunkelfeldstudien einen auffällig hohen Anteil von alkoholisierten Tätern insb. bei Delikten, in denen es zu einer Konfrontation mit anderen Personen kommt, namentlich Körperverletzung, Tötungsdelikten und sexueller Gewalt feststellen (*Felson/Staff* *CrimJusticeBehav* 37 [2010], 1343; *Görgen/Nowak* *Alkohol und Gewalt: Eine Analyse des Forschungsstandes zu Phänomenen, Zusammenhängen und Handlungsansätzen*, 2013, S. 5 ff.).

Es liegt also nahe, dass der Alkoholkonsum und die Begehung von bestimmten Straftaten einander bedingen (vgl. zu den Erklärungsansätzen KK 87 f.) Zugleich ist zu beobachten, dass der Alkoholkonsum in westlichen Gesellschaften sehr verbreitet ist und viele Menschen Alkohol trinken, *ohne* im Anschluss Straftaten zu begehen. Eine augenscheinliche Ursächlichkeit zwischen Alkoholkonsum und Tatbegehung lässt sich daher nicht ausmachen. Alkoholeinfluss ist nur einer von vielen tatbegehungsrelevanten Faktoren und kann sich insb. in Interaktion mit situativen Mechanismen deliktisch auswirken ([Görgen/Nowak 2013, S. 12 ff.](#)).

## 2. Erklärungsansätze

Fest steht nach aktuellem Forschungsstand, dass es keine biologisch-psychologisch fest determinierten Alkoholwirkungen in dem Sinne gibt, dass nach dem Alkoholkonsum bestimmte Verhaltensweisen natürlich wären (*Kerner Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*, in: Egg/Geisler [Hrsg.], *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*, 2000, S. 11 [19]). Vielmehr sind Verhaltensmuster nach dem Alkoholkonsum kulturell überformt (a.a.O.). Bereits auf einer Makroebene ist festzustellen, dass Alkohol in verschiedenen Gesellschaften verschiedene Bedeutungen hat. So sind etwa westeuropäische Länder von einem vollkommen anderen Umgang mit Alkohol geprägt als arabische Länder, in denen der Alkoholkonsum aus religiösen Gründen kaum eine Rolle spielt. Die unterschiedliche Bedeutung des Alkohols in verschiedenen Gesellschaften umfasst auch die Idee davon, welche Verhaltensweisen im Anschluss an den Alkoholkonsum üblich sind. So wird etwa über deutsche Volksfeste wie das Oktoberfest eine gesellschaftliche Idee davon vermittelt, was „alkoholbedingtes Verhalten“ darstellt – ein ausuferndes Verhalten entspricht hier geradezu der Erwartungshaltung.

Und auch auf der Mikroebene lassen sich derartige Unterschiede finden: In bestimmten Kreisen wird Alkohol als Partygetränk konsumiert, um einen Rauschzustand herbeizuführen. Andere trinken Alkohol lediglich zum Essen und sehen darin kein Rausch-, sondern ein reines Genussmittel. Entsprechend dieser unterschiedlichen Bedeutung von und des Umgangs mit Alkohol sind auch die Verhaltensweisen im Anschluss an den Konsum unterschiedlich: Je nach Kontext wird sich der Einzelne „euphorisiert“ oder eher „aggressiv“ verhalten.

Alle Erklärungsansätze, die eine kriminogene Wirkung des Alkohols nachweisen wollen, benennen eine Vielzahl *anderer* Faktoren, die den Einfluss von Alkohol auf Kriminalität vermitteln (vgl. auch *Dreßing/Foerster* Störungen durch Alkohol, in: *Dreßing/Habermeyer* [Hrsg.], *Psychiatrische Begutachtung*, 7. Aufl. 2021, S. 210: „[...] gibt es weder spezifische Straftaten unter Alkoholeinfluss, noch hat der Alkohol per se eine spezifische kriminogene Wirkung [...]“). Ein direkter Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität erscheint insoweit nur bei solchen Delikten denkbar, bei denen die Alkoholisierung eine tatbestandliche Voraussetzung ist (z.B. § 316 StGB).

Zwar gibt es Modelle aus der Aggressionsforschung, die eine akute, psychopharmakologische Wirkung von Alkohol unterstellen, die sich auf die Straftatenbegehung auswirkt. Alkohol komme also durchaus eine stimulierende Wirkung zu. Diese Wirkung könne jedoch durch Drittvariablen („Moderatoren“) verringert oder verstärkt werden (vgl. *Rettenberger/Verzagt* Delikte unter Alkoholeinfluss, in: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. [Hrsg.], *DHS Jahrbuch Sucht 2024*, S. 152 f.).

Auch nach neueren Modellen aus der Aggressionsforschung ist es also nicht der Alkohol *an sich*, der zur Begehung von Straftaten führt. Der Alkohol ist lediglich ein „facilitator“ bzw. „Erleichterer“ für bestimmtes – nicht nur strafrechtlich relevantes – Verhalten (*Kerner* Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, in: *Egg/Geisler*

[Hrsg.], Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, 2000, S. 11 [20]) und kann sich daher sowohl in Euphorie als auch in Aggression niederschlagen. Alkohol kann enthemmend und reizbarkeitserhöhend wirken, in der Regel müssen zum Alkoholkonsum aber noch frustrierende Ereignisse und eskalierende Reaktionen hinzukommen, damit es bspw. zu einer Gewaltanwendung in einem Club kommt (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 59 Rn. 13).

Auch die eingeschränkte Informationsaufnahme und -verarbeitung sind durch Alkoholkonsum hervorgerufene Effekte, die durch situative Fehldeutungen in Straftaten münden können (z.B. setzt eine Person zu einer Umarmung an und die andere Person nimmt das als Ausholen zu einem Faustschlag wahr und fühlt sich dadurch bedroht). Es bleibt allerdings dabei, dass schwer bis kaum zu bestimmen ist, inwieweit die hohe Alkoholbeteiligung etwa bei Gewaltdelikten auf den Wirkungen des Alkohols (reduzierte Steuerungsfähigkeit, erhöhten Reizbarkeit etc.) oder auf Begleitaspekten des Alkoholkonsums (z.B. der Anwesenheit an konfliktgeneigten Örtlichkeiten) beruht (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 59 Rn. 14).

### **Vertiefend dazu:**

*Hefendehl* Tausendsassa Alkoholverbot ... im Dienste von Gesundheit, Kriminalität und Kommerz, in: Haverkamp/Kilchling/Kinzig/Oberwittler/Wößner (Hrsg.), Unterwegs in Kriminologie und Strafrecht - exploring the world of crime and criminology, Festschrift für Hans-Jörg Albrecht zum 70. Geburtstag, 2021, S. 379 ff.

*Hefendehl* Der lebenswerte öffentliche Raum: Ein Auslaufmodell? Oder worum es bei den Alkoholverboten wirklich geht, in: Neubacher/Kubink (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, 2014, S. 70 ff. ([online abrufbar](#)).